

Satzung

des Fördervereins zur Erhaltung der Feldsteinkirche Marsow

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Feldsteinkirche Marsow e.V.“
Der Sitz des Vereins ist 19260 Marsow. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagenow unter der Vereinsregister-Nummer VR 309¹ eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die denkmalgerechte Restaurierung und die bauliche Erhaltung der Marsower Kirche zu unterstützen. Ihre Nutzung im kirchlichen und kulturellen Bereich zu fördern und der Dorfgemeinschaft zu dienen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Ordentliche Mitgliedschaft)

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht hat, wie auch jede juristische Person werden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres und braucht nicht begründet zu werden. Die Kündigung muß spätestens bis zum 1. Oktober schriftlich erfolgen.

§ 6 (Außerordentliche Mitgliedschaft)

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Schenkung an den Verein erworben, deren Mindestbetrag die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Annahme der Schenkung muß durch den Vorstand schriftlich bestätigt werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, sie gewährt jedoch kein Stimmrecht.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

§ 7 (Beitragsleistungen)

Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag stets bis zum ersten Februar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.

Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen.

¹ Seit 1. März 2018 unter VR 5547 Registergericht Schwerin

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- a) Es findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten, eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder oder nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, vom Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- c) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die vorgesehenen Aktivitäten des laufenden Jahres zu erstatten, sowie die Jahresrechnung vorzulegen.
- d) Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch die von der ordentlichen Mitglieder-versammlung zu wählenden Prüfer vorgenommen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresrechnung abzugeben.
- e) Die ordentlichen Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes für das zu Ende gegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- f) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 10 (Vorstand)

- a) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Eine Erweiterung des Vorstandes durch bis zu 4 Beisitzern ist zulässig.
- b) Vertretungsberechtigt nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitgliedsbeiträge und Spenden gemäß § 3 der Satzung.
- d) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, außer die des § 11, Abs. a) und b), gefasst.

§ 11 (Satzungsänderungen)

- a) Änderungen der Satzung, mit Ausnahme von § 3, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die Änderung des § 3 (Zweck) bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
- c) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich, wie für Satzungsänderungen gemäß § 11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth Kirchgemeinde Körchow-Camin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sanierung und Instandhaltung der Feldsteinkirche Marsow zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 14. Februar 2001 beschlossen.
Geändert gem. Vorstandsversammlung vom 20.8.2014 nach Maßgabe des Protokolls vom 20.8.2014 beschlossen.
Geändert nach einer schriftlichen Mitgliederbefragung im Dezember 2021.